

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 490 - 490

System des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Dr. Joseph Unger. Erster Band. Nebst einem Anhang: Ueber den Entwicklungsgang der österreichischen Civiljurisprudenz seit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

10.

System des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Dr. Joseph Unger, o. ö. Professor der Rechte an der Wiener Universität. Erster Band. Dritte unveränderte Auflage. Nebst einem Anhang: Ueber den Entwicklungsgang der österreichischen Civiljurisprudenz seit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig, 1868. Verlag von Breitkopf und Härtel.

Dieses wahrhaft klassische Werk, das leider nur in seinem allgemeinen Theile (Bd. I und II) vollendet, während von dem speziellen Theile nur das Erbrecht (Bd. VI) und zwar in gedrängter, aber sehr gediegener Darstellung, behandelt ist, haben wir bereits im IV. Jahrgange dieser „Beiträge“ (S. 510 f.) der Beachtung unserer Preussischen Juristen dringend empfohlen. Daß dasselbe auch außerhalb Oesterreich Eingang gewonnen hat, davon gibt das Erscheinen einer dritten Auflage den besten Beweis. Dieselbe besteht, gleich der zweiten, aus einem unveränderten Wiederabdrucke. Nur an einzelnen Stellen, da und dort, zu ändern und zu verbessern, vermochte der Verfasser (nach Inhalt des Vorworts zur zweiten Auflage) nicht über sich zu gewinnen. Zu einer Umarbeitung im Ganzen und Großen konnte er sich aber gleichfalls nicht entschließen, da zu einer durchgreifenden Revision der allgemeinen Lehren ein unverhältnißmäßig großer Aufwand von Kraft und Zeit erforderlich gewesen wäre, den er lieber der Ausarbeitung des besonderen Theiles zu Gute kommen lassen wollte. „Hierzu trat die Erwägung, daß man einerseits einem Schriftsteller nicht wohl zumuthen kann, über eine so umfangreiche Arbeit nach verhältnißmäßig so kurzer Zeit mit sich selbst in's Gericht zu gehen, und daß es andererseits vielleicht nicht einmal zweckmäßig gewesen wäre, an einem Werke zu rütteln, welches zur Freude seines Verfassers eben im Begriff steht, sich auch in der gemeinrechtlichen Literatur allgemeineren Eingang zu verschaffen.“ So wenig nun auch verkannt werden kann, daß das Werk, insbesondere durch Berücksichtigung der neuesten Literatur, mannigfacher Verbesserungen fähig ist, und so sehr auch zu wünschen sein mag, gerade ein solches Werk immer mehr der Vollkommenheit zugeführt zu sehen, so darf uns dies doch nicht abhalten, auch diese abermalige unveränderte Auflage willkommen zu heißen, zumal wenn wir hoffen dürfen, daß für den Verfasser bald die Zeit gekommen sein werde, „nach sorgfältigem Studium des besonderen Theiles und mit genauerer Kenntniß der Einzelheiten des Rechts den Kreislauf des Systems von neuem zu beginnen.“ Der dem vorliegenden ersten Bande beigegebene Anhang ist ein Abdruck aus Schletter's Jahrbüchern der deutsch. Rechtswiss. I. (1855) S. 353 f.

Dr. J. A. Gruchot.